088738/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 25/08/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Juni 2026
(OR. en)

11292/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0184 (NLE)

POLCOM 243
SERVICES 30
FDI 25
COASI 117

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 342 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und Indonesien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 342 annex.

Anl.: COM(2026) 342 annex

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 342 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und Indonesien

www.parlament.gv.at

INVESTITIONSSCHUTZABKOMMEN
ZWISCHEN DER REPUBLIK INDONESIEN
UND DER EUROPÄISCHEN UNION

PRÄAMBEL

DIE REPUBLIK INDONESIEN, im Folgenden „Indonesien“,

und

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

im Folgenden einzeln „Vertragspartei“ und zusammen „Vertragsparteien“ —

IN ANERKENNUNG ihrer langjährigen und starken Partnerschaft auf der Grundlage der gemeinsamen Grundsätze und Werte, auf denen das am 9. November 2009 in Jakarta unterzeichnete Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits aufbaut, sowie ihrer bedeutenden Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen, die sich unter anderem in dem am dd/mm/yyyy in XX unterzeichneten Abkommen über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Indonesien (im Folgenden „Abkommen über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft“) widerspiegeln,

IN DEM WUNSCH, ihre Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen ihrer allgemeinen Beziehungen und im Einklang mit diesen weiter zu vertiefen, und in der Überzeugung, dass dieses Abkommen ein neues Klima schaffen wird, das der Entwicklung der Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien förderlich ist,

ENTSCHLOSSEN, ihre Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen im Einklang mit dem Ziel einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu intensivieren und die Investitionstätigkeit im Rahmen dieses Abkommens zu fördern,

www.parlament.gv.at

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen für die Schaffung eines stabilen und berechenbaren Investitionsumfelds sorgen und somit die Möglichkeit bieten wird, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf den Weltmärkten zu verbessern,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung von Transparenz, wie sie in den im Abkommen über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft enthaltenen Verpflichtungen zum Ausdruck kommt,

IN DEM BESTREBEN, klare und beiderseits vorteilhafte Regeln für Investitionen zwischen den Vertragsparteien aufzustellen,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Bindung an die am 26. Juni 1945 in San Francisco unterzeichnete Charta der Vereinten Nationen und unter Beachtung der Grundsätze in der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

GESTÜTZT auf ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) und aus anderen multilateralen, regionalen und bilateralen Übereinkünften und Vereinbarungen, bei denen sie beide Vertragspartei sind, insbesondere dem Abkommen über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL 1

ZIELE UND ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1.1

Ziele

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit zur Schaffung eines besseren Klimas für die Entwicklung der Investitionstätigkeit zwischen ihnen und legen die erforderlichen Regelungen für den wirksamen Schutz von Investitionen fest.

ARTIKEL 1.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt bzw. erbracht werden“ bezeichnet Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten ausgeführt bzw. erbracht werden;

b) „Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds“ bezeichnet das Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds, das am 22. Juli 1944 in Bretton Woods, New Hampshire, angenommen wurde;

c) „erfasste Investition“ bezeichnet eine Investition, die

i) direkt oder indirekt im Eigentum eines Investors einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei steht oder von diesem direkt oder indirekt kontrolliert wird[1];

ii) im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften[2] getätigt wurde und

iii) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits besteht oder danach getätigt wird;

d) „Tage“ bezeichnet Kalendertage einschließlich der Wochenenden und Feiertage;

e) „wirtschaftliche Tätigkeiten“ bezeichnet gewerbliche, kaufmännische, freiberufliche und handwerkliche Tätigkeiten, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen, mit Ausnahme von Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt bzw. erbracht werden;

[1] Eine juristische Person
a) „steht im Eigentum“ einer natürlichen oder juristischen Person einer Vertragspartei, wenn sich mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person der betreffenden Vertragspartei befinden; oder
b) „wird kontrolliert“ von einer natürlichen oder juristischen Person einer Vertragspartei, wenn diese natürliche oder juristische Person befugt ist, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtmäßig zu bestimmen.

[2] Im Falle von in Indonesien getätigten Investitionen kann der Ausdruck „im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften“ gegebenenfalls eine spezifische schriftliche Genehmigung umfassen.

www.parlament.gv.at

f) „frei konvertierbare Währung“ bezeichnet eine Währung, die ohne Einschränkung gegen Währungen getauscht werden kann, welche weithin an den internationalen Devisenmärkten gehandelt und weithin bei internationalen Transaktionen verwendet werden[1];

g) „GATS“ bezeichnet das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens;

h) „GATT 1994“ (General Agreement on Tariffs and Trade 1994) bezeichnet das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

i) „IWF“ bezeichnet den Internationalen Währungsfonds;

j) „Investition“ bezeichnet Vermögenswerte jeder Art, die die Merkmale einer Investition aufweisen, wie etwa die Bindung von Kapital oder anderen Ressourcen, die Erwartung von Wertzuwachs oder Gewinn, die Übernahme von Risiken und eine gewisse Dauer. Zu den Formen, die eine Investition annehmen kann, zählen:

 i) ein Unternehmen,

 ii) Anteile, Aktien und sonstige Finanzinstrumente, einschließlich sich daraus ergebender Rechte,

 iii) Verträge über schlüsselfertige Erstellungen, Bau-, Management-, Produktions-, Konzessions-, Einnahmeaufteilungs- und sonstige ähnliche Verträge,

[1] Zur Klarstellung: Zu den Währungen die weithin an den internationalen Devisenmärkten gehandelt und weithin bei internationalen Transaktionen verwendet werden, zählen auch frei verwendbare Währungen, die vom Internationalen Währungsfonds gemäß dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds benannt wurden.

iv) Ansprüche auf Geld oder sonstige Vermögenswerte oder Ansprüche auf vertragliche Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben,

v) Lizenzen des geistigen Eigentums und ähnliche nach dem Recht einer Vertragspartei gewährte Rechte einschließlich Konzessionen für die Aufsuchung, Bewirtschaftung, Gewinnung oder Nutzung natürlicher Ressourcen und

vi) sonstige materielle oder immaterielle, bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände, einschließlich geistigen Eigentums, sowie jedwede andere Eigentumsrechte wie Pachtverträge, Hypotheken und Pfandrechte.

Investitionen, mit denen weder die Kontrolle über eine juristische Person der anderen Vertragspartei noch eine dauerhafte Beteiligung an einer solchen juristischen Person begründet wird („Portfolioinvestitionen"), stellen keine Investitionen im Sinne dieses Abkommens dar. Zur Klarstellung:

A) „Ansprüche auf Geld" umfassen keine Ansprüche auf Geld, die sich lediglich aus kommerziellen Verträgen über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei oder aus der Finanzierung solcher Verträge durch die Gewährung von Krediten ergeben und

B) in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erlassene Verfügungen oder ergangene Urteile oder in einem Schiedsverfahren ergangene Schiedssprüche stellen für sich genommen keine Investition dar.

k) „Investor einer Vertragspartei" bezeichnet

i) eine natürliche Person einer Vertragspartei oder

ii) eine juristische Person einer Vertragspartei,

die eine erfasste Investition im Gebiet der anderen Vertragspartei getätigt hat;

l) „juristische Person“ bezeichnet jede nach anwendbarem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig organisierte rechtliche Einheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Vereinigungen;

m) „juristische Person einer Vertragspartei“ bezeichnet

i) im Falle der Union eine nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union oder mindestens eines Mitgliedstaats der Union errichtete juristische Person, die im Gebiet der Union in erheblichem Umfang Geschäfte tätigt[1], und

ii) im Falle Indonesiens eine nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Indonesiens errichtete juristische Person, die im Gebiet Indonesiens in erheblichem Umfang Geschäfte tätigt;

n) „Maßnahme“ bezeichnet jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;

[1] Im Einklang mit ihrer Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die Union die Auffassung, dass das Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats der Union, das in Artikel 54 AEUV verankert ist, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ entspricht.

www.parlament.gv.at

o) „Maßnahmen einer Vertragspartei“ bezeichnet Maßnahmen, die von folgenden Stellen eingeführt oder aufrechterhalten werden[1]:

i) von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden und

ii) von nichtstaatlichen Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse;

p) „natürliche Person der Union“ bezeichnet eine Person, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union besitzt[2], und „natürliche Person Indonesiens“ bezeichnet eine Person, die nach den Rechtsvorschriften Indonesiens die indonesische Staatsangehörigkeit besitzt[3];

q) „Betrieb“ bezeichnet die Führung, Verwaltung, Unterhaltung, Nutzung, Verwertung oder den Verkauf einer Investition oder eine sonstige Verfügung über eine Investition durch einen Investor einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei;

r) „Erträge“ bezeichnet sämtliche Beträge, die von einer Investition oder Reinvestition abgeworfen werden oder herrühren, beispielsweise Gewinne, Dividenden, Veräußerungsgewinne, Lizenzgebühren, Zinsen, Zahlungen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums, Sachleistungen und andere rechtmäßige Einkünfte;

1 Zur Klarstellung: „Maßnahmen einer Vertragspartei“ umfasst Maßnahmen, die von einer der unter Buchstabe o, Ziffern i und ii aufgeführten Stellen eingeführt oder aufrechterhalten werden, indem sie das Verhalten anderer Stellen in Bezug auf diese Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar anweisen, lenken oder kontrollieren.

2 Im Falle der Union umfasst die Definition des Ausdrucks „natürliche Person“ auch dauerhaft in der Republik Lettland gebietsansässige natürliche Personen, die keine Staatsbürger der Republik Lettland oder eines anderen Staates sind, jedoch nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Republik Lettland Anspruch auf einen Nichtbürgerpass haben.

3 Zur Klarstellung: Eine Person, die die Staatsangehörigkeit beider Vertragsparteien besitzt, gilt ausschließlich als Staatsangehörige des Landes, dessen Staatsangehörigkeit ihre vorherrschende und effektive Staatsangehörigkeit ist.

www.parlament.gv.at

s) „Dienstleistung“ schließt sämtliche Dienstleistungen in allen Sektoren mit Ausnahme solcher Dienstleistungen ein, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden;

t) „Gebiet“ bezeichnet das Gebiet, in dem dieses Abkommen nach Maßgabe des Artikels 6.13 Anwendung findet;

u) „AEUV“ bezeichnet den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

v) „TRIPS-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens; und

w) „WTO“ (World Trade Organization) bezeichnet die Welthandelsorganisation.

KAPITEL 2

INVESTITIONSSCHUTZ

ARTIKEL 2.1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen gilt für

a) erfasste Investitionen und

b) Investoren einer Vertragspartei in Bezug auf eine erfasste Investition,

was von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen betrifft, die sich auf den Betrieb solcher Investitionen auswirken.

(2) Dieses Abkommen gilt für Maßnahmen, die eingeführt oder aufrechterhalten werden von[1]:

a) zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen und Behörden und

b) nichtstaatlichen Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse.

[1] Zur Klarstellung: Die unter den Buchstaben a und b aufgeführten Stellen können eine Maßnahme dadurch einführen oder aufrechterhalten, dass sie andere Stellen in Bezug auf die Maßnahme anweisen oder lenken.

www.parlament.gv.at

(3) Die Artikel 2.3 und 2.4 gelten nicht für

a) audiovisuelle Dienstleistungen,

b) Seekabotage im Inlandsverkehr[1] und

c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen:

i) Luftfahrzeugreparatur- und Luftfahrzeugwartungsdienstleistungen,

ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,

iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) und

iv) Bodenabfertigungsdienstleistungen.

[1] Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften im Einzelnen als Kabotage angesehen werden können, umfasst der Begriff „Seekabotage im Inlandsverkehr“ im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in Indonesien oder in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort ebenfalls in Indonesien, einschließlich des Festlandsockels, der Archipelgewässer und der ausschließlichen Wirtschaftszone, bzw. ebenfalls in ebendiesem Mitgliedstaat der Union, einschließlich des Festlandsockels, im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von Montego Bay vom 10. Dezember 1982, sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in Indonesien oder in einem Mitgliedstaat der Union.

www.parlament.gv.at

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass vorbehaltlich des Absatzes 6 der Beschluss einer Vertragspartei, eine Subvention nicht zu gewähren, zu verlängern oder aufrechtzuerhalten, keinen Verstoß gegen dieses Abkommen darstellt,

a) sofern keine spezifische gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Gewährung, Verlängerung oder Aufrechterhaltung dieser Subvention besteht, oder

b) sofern dies im Einklang mit etwaigen für die Gewährung, Verlängerung oder Aufrechterhaltung der Subvention zu erfüllenden Bedingungen erfolgt.

(5) Dieses Abkommen ist weder dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, eine Subvention zu streichen oder ihre Rückerstattung zu fordern, wenn eine solche Maßnahme von einer ihrer in Anhang 2-B (Zuständige Behörden gemäß Artikel 2.1 Absatz 5) aufgeführten zuständigen Behörden angeordnet wurde, noch dahin gehend, dass die betreffende Vertragspartei den Investor dafür entschädigen muss.

(6) Die Artikel 2.3 und 2.4 gelten nicht für Subventionen, die von den Vertragsparteien gewährt werden[1], und auch nicht für die öffentliche Beschaffung.

(7) Dieses Abkommen gilt nicht für Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern eines im Rahmen der öffentlichen Beschaffung geschlossenen Vertrags, die sich aus einem Verstoß gegen dessen Bestimmungen ergeben.

[1] Im Falle der Union umfasst der Ausdruck „Subvention“ „staatliche Beihilfen“ im Sinne des Unionsrechts. Im Falle Indonesiens umfasst der Ausdruck „Subvention“ Investitionsanreize nach indonesischem Recht.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 2.2

Investitionen und Regulierungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit, Schutz der Umwelt einschließlich Bekämpfung des Klimawandels, öffentliche Sittlichkeit, Sozial- und Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz, nachhaltige Entwicklung sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens sind nicht als Verpflichtung einer Vertragspartei auszulegen, keine Änderungen an ihrem Rechts- und Regulierungsrahmen vorzunehmen; dies gilt auch für Änderungen, die so vorgenommen werden, dass sie sich möglicherweise auf den Betrieb erfasster Investitionen oder auf die Gewinnerwartungen eines Investors negativ auswirken.

ARTIKEL 2.3

Inländerbehandlung

(1) Eine Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und erfassten Investitionen in Bezug auf deren Betrieb in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Investoren und deren Investitionen gewährt.

(2) Die von einer Vertragspartei nach Absatz 1 zu gewährende Behandlung ist in Bezug auf die Regierung einer subnationalen Region Indonesiens eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, welche die betreffende Regierung in vergleichbaren Situationen den Investoren dieser subnationalen Region und deren Investitionen gewährt.

www.parlament.gv.at

(3) Die von einer Vertragspartei nach Absatz 1 zu gewährende Behandlung ist in Bezug auf die Regierung eines Mitgliedstaats der Union oder in einem Mitgliedstaat der Union eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, welche die betreffende Regierung in vergleichbaren Situationen den Investoren dieses Mitgliedstaats und deren Investitionen in ihrem Gebiet gewährt.

ARTIKEL 2.4

Meistbegünstigung

(1) Eine Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und erfassten Investitionen in Bezug auf deren Betrieb in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen Investoren und Investitionen aus Drittländern gewährt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, auch den Investoren der anderen Vertragspartei oder deren erfassten Investitionen die Vorteile einer Behandlung zuteilwerden zu lassen, die Investoren und Investitionen aus Drittländern gemäß internationaler Investitionsabkommen oder anderer Handelsabkommen gewährt wird, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft waren oder unterzeichnet wurden.

(3) Absatz 1 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei dazu verpflichtet, auch den Investoren der anderen Vertragspartei die Vorteile einer Behandlung zuteilwerden zu lassen, die sich ergibt aus:

a) einer internationalen Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder anderen internationalen Übereinkünften, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung beziehen oder

b) Maßnahmen zur Anerkennung von Qualifikationen, Zulassungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach Artikel VII des GATS oder seiner Anlage zu Finanzdienstleistungen.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die in Absatz 1 genannte „Behandlung“ keine in anderen internationalen Investitionsabkommen oder anderen Handelsabkommen vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren umfasst.

(5) Die materiellrechtlichen Bestimmungen in anderen internationalen Investitions- oder Handelsabkommen stellen für sich allein genommen keine „Behandlung“ im Sinne des Absatzes 1 dar und können daher keinen Verstoß gegen diesen Artikel begründen. Maßnahmen, die gemäß diesen Bestimmungen getroffen werden, können jedoch eine „Behandlung“ im Sinne von Absatz 1 darstellen und somit zu einem Verstoß gegen diesen Artikel führen.

ARTIKEL 2.5

Behandlung von Investoren und erfassten Investitionen

(1) Nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gewährt jede Vertragspartei den erfassten Investitionen und Investoren der anderen Vertragspartei in Bezug auf ihre erfassten Investitionen eine gerechte und billige Behandlung sowie vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Eine Vertragspartei verstößt mit Maßnahmen oder einer Reihe von Maßnahmen gegen die in Absatz 1 genannte Verpflichtung zur gerechten und billigen Behandlung, wenn diese Maßnahmen oder diese Reihe von Maßnahmen Folgendes darstellen:

a) eine Rechtsverweigerung in straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren[1],

b) eine grundlegende Missachtung rechtsstaatlichen Verfahrens, einschließlich einer grundlegenden Verletzung der Pflicht zur Transparenz, in Gerichts- und Verwaltungsverfahren,

c) offenkundige Willkür[2],

d) gezielte Diskriminierung aus offenkundig ungerechtfertigten Gründen wie Geschlecht, Rasse oder religiöser Überzeugung oder

e) Schikane, Nötigung, Amtsmissbrauch oder Korruptionspraktiken.

(3) Bei Anwendung der oben dargelegten Verpflichtungen zur gerechten und billigen Behandlung kann ein Gericht berücksichtigen, ob eine Vertragspartei gegenüber einem Investor, um ihn zur Tätigung einer erfassten Investition zu bewegen, eine spezifische Erklärung abgegeben hat, die eine berechtigte Erwartung begründet hat, auf die sich dieser Investor bei der Entscheidung gestützt hat, eine erfasste Investition zu tätigen oder aufrechtzuerhalten, und an die sich diese Vertragspartei im Nachhinein nicht gehalten hat. Die bloße Tatsache, dass eine Vertragspartei eine Maßnahme ergreift oder unterlässt, sodass ihr Handeln mit den Erwartungen eines Investors unvereinbar sein könnte, stellt selbst dann keinen Verstoß gegen diesen Artikel dar, wenn dadurch bei der erfassten Investition ein Verlust oder Schaden entsteht.

1 Zur Klarstellung: Die bloße Tatsache, dass der Antrag eines Investors in einem internen Verfahren abgewiesen wurde oder erfolglos blieb, stellt keine Rechtsverweigerung dar. Bei der Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme einen Verstoß gegen Buchstabe a darstellt, sollte ein Gericht andere relevante Tatsachen berücksichtigen, z. B., ob die Maßnahme mit grobem Fehlverhalten dieser Vertragspartei verbunden ist.

2 Eine Maßnahme ist offenkundig willkürlich, wenn offensichtlich ist, dass sie in keinem vernünftigen Zusammenhang mit einem legitimen politischen Ziel steht, oder wenn sie auf Vorurteilen oder Voreingenommenheit und nicht auf Gründen oder Tatsachen beruht.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich der Ausdruck „voller Schutz und volle Sicherheit“ auf die Verpflichtung der Vertragspartei bezieht, die Maßnahmen zu ergreifen, die unter Umständen nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind, um für den physischen Schutz und die Sicherheit der erfassten Investitionen und der Investoren in Bezug auf ihre erfassten Investitionen zu sorgen.

(5) Die Feststellung, dass ein Verstoß gegen eine andere Bestimmung dieses Abkommens oder gegen eine andere internationale Übereinkunft vorliegt, stellt für sich genommen keinen Beleg für einen Verstoß gegen diesen Artikel dar.

ARTIKEL 2.6

Entschädigung für Verluste

(1) Investoren einer Vertragspartei, deren erfasste Investitionen durch Krieg oder sonstige bewaffnete Konflikte, Revolution, Staatsnotstand, Revolte, Aufstand oder Aufruhr im Gebiet der anderen Vertragspartei Verluste erleiden, wird von der letztgenannten Vertragspartei hinsichtlich der Wiedergutmachung, Abfindung, Entschädigung oder sonstigen Art der Abgeltung keine weniger günstige Behandlung gewährt als die Behandlung, die diese Vertragspartei ihren eigenen Investoren oder den Investoren eines Drittlandes gewährt, je nachdem, welche für die Investoren günstiger ist.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhalten Investoren einer Vertragspartei, die in einer in jenem Absatz genannten Lage im Gebiet der anderen Vertragspartei Verluste erleiden, von der anderen Vertragspartei[1] eine angemessene Wiedergutmachung oder Entschädigung, sofern diese Verluste aus

a) einer vollständigen oder teilweisen Beschlagnahme ihrer erfassten Investition durch die Streitkräfte oder Behörden der anderen Vertragspartei oder

b) einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung ihrer erfassten Investition durch die Streitkräfte oder Behörden der anderen Vertragspartei, welche unter den gegebenen Umständen nicht erforderlich war, resultieren.

ARTIKEL 2.7

Enteignung

(1) Eine Vertragspartei darf eine erfasste Investition weder direkt verstaatlichen oder enteignen noch indirekt durch Maßnahmen gleicher Wirkung wie Verstaatlichung oder Enteignung (im Folgenden „Enteignung"), es sei denn, dies geschieht

a) zu einem öffentlichen Zweck[2],

b) nach einem rechtsstaatlichen Verfahren,

1 Zur Klarstellung: Wenn eine Vertragspartei eine Wiedergutmachung oder Entschädigung nach diesem Absatz gewährt, darf deren Wert nicht höher sein als der Verlust, den der Investor infolge des Eingreifens der Streitkräfte oder Behörden dieser Vertragspartei erlitten hat.

2 Die Vertragsparteien erkennen an, dass der „öffentliche Zweck" in ihrem Recht durch Begriffe wie „öffentliche Notwendigkeit", „öffentliches Interesse" oder „öffentliche Nutzung" zum Ausdruck kommen kann.

www.parlament.gv.at

c) auf nicht diskriminierende Weise, und

d) gegen Zahlung einer umgehenden, angemessenen und effektiven Entschädigung[1].

Dieser Absatz ist gemäß Anhang 2-A (Enteignung) auszulegen.

(2) Die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 muss dem Marktwert entsprechen, den die Investition unmittelbar vor der Enteignung oder dem Bekanntwerden der bevorstehenden Enteignung hatte, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Die Bestimmung des Marktwerts einer Investition stützt sich gegebenenfalls auf die in internationalen Finanzstandards anerkannten Grundsätze und Kriterien.

(3) Die Entschädigung nach Absatz 1 umfasst auch Zinsen zu einem marktüblichen Zinssatz für die Zeit vom Tag der Enteignung bis zum Tag der Zahlung und muss im Einklang mit Artikel 2.8, damit sie für den Investor tatsächlich verwertbar ist, unverzüglich in einer frei konvertierbaren Währung gezahlt werden und transferierbar sein.

(4) Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 muss, sofern es sich bei der enteignenden Vertragspartei um Indonesien handelt, eine Maßnahme zur direkten Landenteignung

a) einem öffentlichen Zweck dienen, der mit den anwendbaren indonesischen Gesetzen und sonstigen anwendbaren indonesischen Vorschriften im Einklang steht[2] und

1 Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass es rechtliche und administrative Verfahren geben kann, die eingehalten werden müssen, bevor Zahlungen geleistet werden können.

2 Bei den anwendbaren Gesetzen und sonstigen anwendbaren Vorschriften handelt es sich unter anderem um das indonesische Gesetz Nr. 2 von 2012 über den Erwerb von Land für die Entwicklung im öffentlichen Interesse und die Regierungsverordnung Nr. 19 von 2021 zur Regelung der Umsetzung des Erwerbs von Land für die Entwicklung im öffentlichen Interesse in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens geltenden Fassung.

www.parlament.gv.at

b) im Einklang mit den anwendbaren indonesischen Gesetzen und sonstigen anwendbaren indonesischen Vorschriften gegen Zahlung einer dem Marktwert entsprechenden Entschädigung erfolgen.

(5) Der betroffene Investor muss nach dem Recht der enteignenden Vertragspartei dazu berechtigt sein, seinen Anspruch und die Bewertung seiner Investition nach den Grundsätzen dieses Artikels von einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Behörde der betreffenden Vertragspartei unverzüglich überprüfen zu lassen.

(6) Dieser Artikel gilt weder für die Erteilung von Zwangslizenzen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums, soweit eine solche Erteilung mit dem TRIPS-Übereinkommen vereinbar ist, noch für den Widerruf[1], die Einschränkung oder die Schaffung von Rechten des geistigen Eigentums, soweit ein solcher Widerruf oder eine solche Einschränkung oder Schaffung im Einklang mit Kapitel 12 (Geistiges Eigentum) des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft und dem TRIPS-Übereinkommen steht.

ARTIKEL 2.8

Transfers

(1) Jede Vertragspartei gestattet, dass sämtliche Transfers im Zusammenhang mit einer erfassten Investition in einer frei konvertierbaren Währung ohne Beschränkung oder Verzögerung zu dem am Tag des Transfers für die zu transferierende Währung am Markt geltenden Wechselkurs erfolgen. Zu solchen Transfers zählen:

a) die Einbringung von Kapital wie des eigentlichen Investitionsbetrags und zusätzlicher Mittel zur Aufrechterhaltung, Entwicklung oder Ausweitung der Investition,

[1] Zur Klarstellung: Der Begriff „Widerruf“ von Rechten des geistigen Eigentums schließt die Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung dieser Rechte ein, und der Begriff „Einschränkung“ von Rechten des geistigen Eigentums umfasst Ausnahmen von diesen Rechten.

www.parlament.gv.at

b) Gewinne, Dividenden, Veräußerungsgewinne und andere Erträge sowie Erlöse aus dem Verkauf der Investition oder eines Teils davon oder aus der teilweisen oder vollständigen Liquidation der Investition,

c) Zinsen, Lizenzgebühren, Verwaltungsgebühren, Entgelt für technische Hilfe und sonstige Entgelte,

d) Zahlungen, die im Rahmen eines von dem Investor oder von seiner Investition abgeschlossenen Vertrags geleistet werden, einschließlich aufgrund eines Darlehensvertrags geleisteter Zahlungen,

e) der Verdienst und sonstige Vergütungen von aus dem Ausland angeworbenem Personal, das im Zusammenhang mit einer Investition tätig ist,

f) aufgrund der Artikel 2.6 und 2.7 geleistete Zahlungen und

g) Zahlungen von Schadensersatz aufgrund eines durch ein Gericht ergangenen Schiedsspruchs.

(2) Eine Vertragspartei darf weder verlangen, dass ihre Investoren die Einnahmen, Einkünfte, Gewinne oder sonstigen Gelder, die von Investitionen im Gebiet der anderen Vertragspartei herrühren oder diesen zuzurechnen sind, transferieren, noch sie dafür bestrafen, wenn sie dies nicht tun.

(3) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, Sacherträge im Zusammenhang mit einer erfassten Investition zu erzielen, die einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dieser Vertragspartei und einer erfassten Investition oder einem Investor der anderen Vertragspartei unterliegen und gemäß dieser Vereinbarung genehmigt oder festgelegt sind, oder den Transfer von Sacherträgen in Fällen zu beschränken, in denen sie solche Transfers ansonsten gemäß diesem Abkommen beschränken könnte.

ARTIKEL 2.9

Subrogation

(1) Leistet eine Vertragspartei oder eine Stelle dieser Vertragspartei aufgrund einer Garantie oder eines Versicherungsvertrags oder einer anderen Form der Entschädigungsverpflichtung, die sie für nicht kommerzielle Risiken im Zusammenhang mit einer erfassten Investition übernommen hat, eine Zahlung an einen Investor dieser Vertragspartei, so erkennt die andere Vertragspartei die Subrogation oder die Übertragung sämtlicher Rechte bzw. die Abtretung sämtlicher Ansprüche des Investors gemäß diesem Abkommen in Bezug auf diese Investition an. Der Investor darf diese Rechte gegenüber der anderen Vertragspartei nur mit Genehmigung der Vertragspartei oder der Stelle, die die Zahlung vornimmt, geltend machen.

(2) Im Wege der Subrogation übergegangene oder übertragene Rechte oder abgetretene Ansprüche dürfen nicht über die ursprünglichen Rechte oder Ansprüche des Investors hinausgehen. Die Anerkennung der Subrogation nach Absatz 1 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass damit die Begründetheit eines Anspruchs oder die Höhe des daraus resultierenden Schadensersatzes anerkannt wird.

www.parlament.gv.at

KAPITEL 3

MEDIATIONSMECHANISMUS FÜR INVESTOR-STAAT-STREITIGKEITEN

ARTIKEL 3.1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel des in diesem Kapitel vorgesehenen Mediationsmechanismus ist es, die Suche nach einvernehmlichen Lösungen durch ein umfassendes, zügiges Verfahren mit Unterstützung eines Mediators zu erleichtern.

(2) Der Mediationsmechanismus gemäß Absatz 1 kommt bei Streitigkeiten zwischen einem Investor einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei über die Anwendung dieses Abkommens zur Anwendung (im Folgenden „Streitparteien“).

(3) Die Inanspruchnahme der Mediation ist freiwillig und berührt nicht die rechtliche Stellung der Streitparteien.

ARTIKEL 3.2

Einleitung des Verfahrens

(1) Jede der beiden Streitparteien kann jederzeit um die Einleitung eines Mediationsverfahrens ersuchen. Ein solches Ersuchen ist schriftlich an die andere Streitpartei zu richten, mit Kopie an den Herkunftsstaat des Investors zur Kenntnisnahme. Ist das Ersuchen an die Union gerichtet, so kann die Union, falls angezeigt, einen oder mehrere Mitgliedstaaten in die Mediation einbeziehen.

(2) Die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet ist, prüft es wohlwollend und gibt ihm innerhalb von 30 Tagen nach seinem Eingang schriftlich statt oder lehnt es innerhalb dieses Zeitraums schriftlich ab.

ARTIKEL 3.3

Auswahl des Mediators

(1) Vereinbaren beide Streitparteien ein Mediationsverfahren, so wird nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 ein Mediator ausgewählt. Die Streitparteien bemühen sich, spätestens 15 Tage nach Eingang der Antwort auf das Ersuchen eine Einigung über einen Mediator zu erzielen.

(2) Der Ausschuss erstellt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens eine Liste von sechs Personen mit hohem Ansehen und anerkannter Befähigung in den Bereichen Recht, Handel, Industrie oder Finanzen, auf deren unabhängiges Urteil vertraut werden kann und die willens und in der Lage sind, als Mediatoren zu fungieren.

www.parlament.gv.at

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird der Mediator von den Streitparteien einvernehmlich aus der nach Absatz 2 erstellten Liste ernannt. Wird keine Einigung über die Wahl des Mediators erzielt, so können die Streitparteien gemeinsam den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, einen Mediator aus dieser Liste oder, in Ermangelung einer Liste, aus dem Kreis der von einer der Vertragsparteien vorgeschlagenen Personen zu ernennen.

(4) Der Mediator darf kein Staatsangehöriger einer der beiden Vertragsparteien sein, es sei denn, die Streitparteien vereinbaren etwas anderes.

(5) Der Mediator unterstützt die Streitparteien in unparteiischer und transparenter Weise dabei, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 3.4

Regeln für das Mediationsverfahren

(1) Innerhalb von 10 Tagen nach Ernennung des Mediators legt die Streitpartei, die das Mediationsverfahren angestrengt hat, dem Mediator und der anderen Streitpartei eine ausführliche schriftliche Problembeschreibung vor. Innerhalb von 20 Tagen nach Vorlage dieses Schreibens kann die andere Streitpartei schriftlich zur Problembeschreibung Stellung nehmen. Beide Streitparteien können in ihre Beschreibung bzw. Stellungnahme alle ihnen sachdienlich erscheinenden Informationen aufnehmen.

(2) Der Mediator kann den Weg wählen, der ihm am besten geeignet erscheint, um Klarheit über die betreffende Maßnahme zu gewinnen. Insbesondere kann der Mediator Treffen zwischen den Streitparteien anberaumen, die Streitparteien gemeinsam oder einzeln konsultieren, einschlägige Sachverständige und Interessenträger um Unterstützung bitten oder sich mit ihnen beraten und jedwede von den Streitparteien gewünschte zusätzliche Hilfestellung leisten. Bevor der Mediator einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht, konsultiert er jedoch die Streitparteien.

(3) Der Mediator kann den Streitparteien Ratschläge unterbreiten und ihnen eine Lösung zur Prüfung vorschlagen; die Streitparteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Mediator hat sich indessen jeglicher Beratung oder Stellungnahme zur Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesem Abkommen zu enthalten.

(4) Das Verfahren wird im Gebiet der betroffenen Vertragspartei oder im gegenseitigen Einvernehmen an einem anderen Ort oder auf anderem Wege durchgeführt.

(5) Die Streitparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach der Ernennung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Streitparteien mögliche Zwischenlösungen prüfen.

(6) Einvernehmliche Lösungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Fassung darf jedoch keine Informationen enthalten, die eine Streitpartei als vertraulich eingestuft hat.

(7) Das Verfahren endet

a) mit der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Streitparteien am Tag dieser Annahme,

b) mit einer nach Konsultation der Streitparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären, oder

c) mit einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung einer Streitpartei.

ARTIKEL 3.5

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

(1) Haben sich die Streitparteien auf eine Lösung geeinigt, so trifft jede Streitpartei die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung im vereinbarten Zeitraum umzusetzen.

(2) Die umsetzende Streitpartei unterrichtet die andere Streitpartei schriftlich über ihre Schritte oder Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

(3) Auf Ersuchen der Streitparteien legt der Mediator den Streitparteien schriftlich den Entwurf eines Tatsachenberichts vor, in dem Folgendes kurz zusammengefasst wird:

a) die Maßnahme, die in dem betreffenden Verfahren strittig war,

b) das Verfahren, nach dem vorgegangen wurde, und

c) die einvernehmliche Lösung, zu der die Streitparteien als Endergebnis des betreffenden Verfahrens gelangt sind, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

(4) Der Mediator gibt den Streitparteien Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen zu dem Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Streitparteien legt der Mediator ihnen innerhalb von 15 Tagen schriftlich den endgültigen Tatsachenbericht vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.

ARTIKEL 3.6

Verhältnis zur Streitbeilegung

(1) Das Verfahren im Rahmen dieses Mediationsmechanismus ist nicht als Grundlage für Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder anderen Übereinkünften gedacht. Folgendes darf in solchen Streitbeilegungsverfahren weder von einer Streitpartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einer rechtsprechenden Instanz berücksichtigt werden:

a) die Standpunkte, die von einer Streitpartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten wurden,

b) die Tatsache, dass eine Streitpartei ihre Bereitschaft bekundet hatte, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war, oder

c) die Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.

(2) Der Mediationsmechanismus lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 4 (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) unberührt.

(3) Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, sind alle Schritte des Verfahrens, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich. Jede Streitpartei kann jedoch die Öffentlichkeit darüber unterrichten, dass ein Mediationsverfahren stattfindet.

ARTIKEL 3.7

Fristen

Alle in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Streitparteien geändert werden.

ARTIKEL 3.8

Kosten

(1) Jede Streitpartei trägt die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Mediationsverfahren entstehen.

(2) Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich des Honorars und der Auslagen des Mediators, werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen.

KAPITEL 4

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN

ABSCHNITT A

ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH

ARTIKEL 4.1

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, einen wirksamen und effizienten Mechanismus für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens zu schaffen, um nach Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 4.2

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel findet auf alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens (im Folgenden „erfasste Bestimmungen“) Anwendung[1].

ARTIKEL 4.3

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 4-A (Verfahrensordnung) und 4-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Verwaltungsmitarbeiter“ bezeichnet Personen, die keine Assistenten sind, aber unter der Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds arbeiten;

b) „Berater“ bezeichnet eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Panelverfahren zu beraten oder zu unterstützen;

c) „Assistent“ bezeichnet eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds Recherchen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt;

[1] Zur Klarstellung: Nichtverletzungsbeschwerden sind nach diesem Abkommen nicht zulässig.

www.parlament.gv.at

d) „Kandidat“ bezeichnet eine Person, deren Name auf der in Artikel 4.7 genannten Liste der Panelmitglieder steht und die für die Auswahl als Panelmitglied nach Artikel 4.6 in Betracht gezogen wird;

e) „Beschwerdeführerin“ bezeichnet die Vertragspartei, die um die Einsetzung eines Panels nach Artikel 4.5 ersucht;

f) „Mediator“ bezeichnet eine Person, die nach Artikel 4.29 als Mediator ausgewählt wurde;

g) „Panel“ bezeichnet ein nach Artikel 4.6 eingesetztes Panel;

h) „Panelmitglied“ bezeichnet ein Mitglied eines Panels;

i) „Beschwerdegegnerin“ bezeichnet die Vertragspartei, die mutmaßlich gegen eine erfasste Bestimmung verstoßen hat; und

j) „Vertreter einer Vertragspartei“ bezeichnet eine im Dienst eines Ministeriums, einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus diesem Abkommen ergebenden Streitigkeit vertritt.

ABSCHNITT B

KONSULTATIONEN

ARTIKEL 4.4

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten, die unter Artikel 4.2 fallen, dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei, auch auf elektronischem Wege, ein schriftliches Ersuchen, in dem sie die strittige Maßnahme sowie die erfassten Bestimmungen aufführt, die ihrer Auffassung nach anwendbar sind.

(3) Die Vertragspartei, an die sich das Konsultationsersuchen richtet, antwortet darauf umgehend, spätestens jedoch 10 Tage nach Eingang des Ersuchens. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, finden die Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet ist. Die Konsultationen gelten 60 Tage nach Eingang des Ersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

www.parlament.gv.at

(4) Konsultationen in Angelegenheiten, die die um Konsultationen ersuchende Vertragspartei als dringlich erachtet, einschließlich derjenigen, die leicht verderbliche Waren oder saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen betreffen, werden innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens abgehalten. Die Konsultationen gelten innerhalb dieser 20 Tage als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

(5) Während der Konsultationen legt jede Vertragspartei ausreichende Sachinformationen vor, damit vollständig geprüft werden kann, wie sich die strittige Maßnahme auf die Anwendung dieses Abkommens auswirken könnte. Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, dass an den Konsultationen Bedienstete ihrer zuständigen Behörden teilnehmen, die über Fachwissen in der Angelegenheit verfügen, die Gegenstand der Konsultationen ist.

(6) Die Konsultationen, insbesondere alle von den Vertragsparteien bei den Konsultationen offengelegten Informationen und abgegebenen Stellungnahmen, sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

ABSCHNITT C

PANELVERFAHREN

ARTIKEL 4.5

Einleitung von Panelverfahren

(1) Die Vertragspartei, die um Konsultationen nach Artikel 4.4 ersucht hat, kann die Einsetzung eines Panels beantragen, wenn

a) die Vertragspartei, an die das Konsultationsersuchen nach Artikel 4.4 Absatz 3 gerichtet ist, nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Ersuchens auf selbiges reagiert,

b) innerhalb der in Artikel 4.4 Absatz 3 bzw. Absatz 4 festgelegten Fristen keine Konsultationen stattfinden,

c) sich die Vertragsparteien darauf geeinigt haben, keine Konsultationen abzuhalten, oder

d) die Konsultationen abgeschlossen worden sind, ohne dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde.

(2) Das Ersuchen um die Einsetzung eines Panels wird schriftlich, auch auf elektronischem Wege, an die andere Vertragspartei übermittelt. Die Beschwerdeführerin nennt in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme und erläutert in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise, inwiefern die Maßnahme gegen die erfassten Bestimmungen verstößt.

(3) Wird ein Ersuchen nach Absatz 1 gestellt, so wird ein Panel nach Artikel 4.6 eingesetzt.

(4) Der Ausschuss kann – wenn er dies als erforderlich und angemessen erachtet – beschließen, ein externes Gremium mit der Unterstützung von Panels nach diesem Kapitel zu beauftragen, wobei dies auch die Leistung administrativer und juristischer Unterstützung einschließen kann[1].

ARTIKEL 4.6

Einsetzung eines Panels

(1) Ein Panel setzt sich aus drei Panelmitgliedern zusammen.

(2) Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang – auch auf elektronischem Wege – des schriftlichen Ersuchens um Einsetzung eines Panels bei der Beschwerdegegnerin konsultieren die Vertragsparteien einander, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Panels zu erzielen.

(3) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist keine Einigung über die Zusammensetzung des Panels, so ernennt jede Vertragspartei innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 festgesetzten Frist ein Panelmitglied aus der nach Artikel 4.7 erstellten Teilliste der betreffenden Vertragspartei.

[1] Dies umfasst die Bereitstellung von Rechercheunterstützung und Fachwissen für die Panelmitglieder in Bezug auf Rechtsfragen während des gesamten Streitbeilegungsverfahrens.

www.parlament.gv.at

(4) Ernennt eine Vertragspartei innerhalb der in Absatz 3 vorgesehenen Frist kein Panelmitglied von ihrer Teilliste, so wählt der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitzende des Ausschusses innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf dieser Frist per Losentscheid das Panelmitglied aus der Teilliste dieser Vertragspartei aus. Der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitzende des Ausschusses kann die per Losentscheid vorzunehmende Auswahl des Panelmitglieds delegieren.

(5) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 festgesetzten Frist keine Einigung über den Vorsitzenden des Panels, so wählt der von der der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitzende des Ausschusses innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf dieser Frist per Losentscheid den Vorsitzenden des Panels aus der nach Artikel 4.7 erstellten Teilliste der Vorsitzenden aus. Der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitzende des Ausschusses kann die per Losentscheid vorzunehmende Auswahl des Vorsitzenden des Panels delegieren.

(6) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, gilt das Panel 15 Tage, nachdem die drei ausgewählten Panelmitglieder ihre Ernennung gemäß Regel 6 des Anhangs 4-A (Verfahrensordnung) angenommen haben, als eingesetzt.

(7) Steht eine als Panelmitglied ausgewählte Person nicht zur Verfügung oder nimmt sie ihre Ernennung nicht innerhalb der in Regel 6 des Anhangs 4-A (Verfahrensordnung) festgelegten Frist an, so wird eine neue Person nach demselben Auswahlverfahren ausgewählt, das auch für die Auswahl der Person zur Anwendung kam, die nicht zur Verfügung steht oder ihre Ernennung nicht angenommen hat.

(8) Ist die in Artikel 4.7 vorgesehene Liste zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Auswahl per Losentscheid nach den Absätzen 4 oder 5 vorgenommen werden muss, noch nicht erstellt oder enthält eine Teilliste zu diesem Zeitpunkt keine verfügbaren Personen, so werden die Panelmitglieder innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist bzw. nach Bestätigung, dass keine Person verfügbar ist, per Losentscheid aus dem Kreis der Personen ausgewählt, die von einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien nach Anhang 4-A (Verfahrensordnung) förmlich vorgeschlagen wurden.

ARTIKEL 4.7

Liste der Panelmitglieder

(1) Der Ausschuss fasst spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens einen Beschluss zur Festlegung einer Liste mit mindestens 15 Personen, die willens und in der Lage sind, als Panelmitglieder zu fungieren. Die Liste umfasst drei Teillisten:

a) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der Union erstellt wird,

b) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen Indonesiens erstellt wird und

c) eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Panel den Vorsitz führen sollen.

(2) In jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufzuführen. Der Ausschuss stellt sicher, dass jede Teilliste immer mindestens diese Personenzahl aufweist.

(3) Der Ausschuss kann zusätzliche Listen mit Personen aufstellen, die über Sachkenntnis in unter dieses Abkommen fallenden spezifischen Sektoren verfügen. Mit Zustimmung der Vertragsparteien wird bei der Einsetzung des Panels nach dem Verfahren des Artikels 4.6 auf diese zusätzlichen Listen zurückgegriffen.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 4.8

Anforderungen an die Panelmitglieder

(1) Für alle Panelmitglieder gilt Folgendes:

a) Sie müssen über nachgewiesene Sachkenntnis in den Bereichen Recht, internationaler Handel oder Investitionen und in anderen unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten verfügen,

b) sie müssen unabhängig sein und dürfen keiner der Vertragsparteien nahestehen[1] und von keiner der Vertragsparteien Weisungen entgegennehmen,

c) sie müssen in persönlicher Eigenschaft handeln und dürfen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit betreffen und

d) sie müssen Anhang 4-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) einhalten.

(2) Der Vorsitzende muss auch über Erfahrung mit Streitbeilegungsverfahren verfügen.

(3) Die Vertragsparteien können mit Blick auf den Gegenstand einer bestimmten Streitigkeit vereinbaren, von den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen abzuweichen.

[1] Zur Klarstellung: Die Tatsache, dass eine Person in einer Vertragspartei ein Einkommen von der öffentlichen Hand bezieht, zuvor in einer Vertragspartei bei der öffentlichen Hand beschäftigt war oder in einem Verwandtschaftsverhältnis zu einem öffentlich Bediensteten einer Vertragspartei steht, ist für sich genommen kein Grund dafür, als dieser Vertragspartei nahestehend betrachtet zu werden.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 4.9

Aufgaben des Panels

Das Panel

a) nimmt eine objektive Beurteilung der ihm vorliegenden Angelegenheit vor, einschließlich einer objektiven Beurteilung des Sachverhalts, dessen Vereinbarkeit mit den erfassten Bestimmungen sowie deren Anwendbarkeit,

b) legt in seinen Entscheidungen und Berichten den festgestellten Sachverhalt, die Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für seine Feststellungen und Schlussfolgerungen dar und

c) sollte die Vertragsparteien regelmäßig konsultieren und ihnen ausreichend Gelegenheit zum Herbeiführen einvernehmlicher Lösungen bieten.

ARTIKEL 4.10

Mandat

(1) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Panels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Panels aufgeworfenen Frage im Lichte der von den Vertragsparteien angeführten einschlägigen Bestimmungen des Investitionsschutzabkommens zwischen der Republik Indonesien und der Europäischen Union (im Folgenden ‚Abkommen'), Treffen von Feststellungen zur Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit den in Artikel 4.2 des Abkommens genannten Bestimmungen des Abkommens und Erstellung eines Berichts nach den Artikeln 4.12 und 4.13 des Abkommens."

(2) Einigen sich die Vertragsparteien auf ein anderes Mandat, unterrichten sie das Panel innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist über das vereinbarte Mandat.

ARTIKEL 4.11

Entscheidung über die Dringlichkeit

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei entscheidet das Panel innerhalb von 10 Tagen nach seiner Einsetzung, ob es sich um eine dringende Angelegenheit handelt.

www.parlament.gv.at

(2) Entscheidet das Panel, dass es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, so verkürzt es nach Konsultation der Vertragsparteien die in Abschnitt C festgelegten Fristen, mit Ausnahme der in den Artikeln 4.6 und 4.10 vorgesehenen Fristen.

ARTIKEL 4.12

Zwischenbericht

(1) Soweit dies praktisch möglich ist, legt das Panel den Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitzende des Panels dies den Vertragsparteien schriftlich, auch auf elektronischem Wege, und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel sollte seinen Zwischenbericht keinesfalls später als 120 Tage nach seiner Einsetzung vorlegen. Beschließt die Beschwerdeführerin, einen zweiten Schriftsatz nach Regel 11 des Anhangs 4-A (Verfahrensordnung) einzureichen, so werden die in diesem Absatz genannten Fristen um 30 Tage verlängert.

(2) Jede Vertragspartei kann das Panel innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Zwischenberichts schriftlich, auch auf elektronischem Wege, um Überprüfung konkreter Aspekte des Zwischenberichts ersuchen. Eine Vertragspartei kann innerhalb von sechs Tagen nach Eingang des Ersuchens Stellungnahmen zu dem Ersuchen der anderen Vertragspartei abgeben.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 4.13

Abschlussbericht

(1) Soweit dies praktisch möglich ist, legt das Panel den Vertragsparteien innerhalb von 120 Tagen nach seiner Einsetzung seinen Abschlussbericht vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitzende des Panels dies den Vertragsparteien schriftlich, auch auf elektronischem Wege, und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel sollte seinen Abschlussbericht keinesfalls später als 150 Tage nach seiner Einsetzung vorlegen. Beschließt die Beschwerdeführerin, einen zweiten Schriftsatz nach Regel 11 des Anhangs 4-A (Verfahrensordnung) einzureichen, so werden die in diesem Absatz genannten Fristen um 30 Tage verlängert.

(2) Der Abschlussbericht muss eine Erörterung der schriftlich, auch auf elektronischem Wege, gestellten Ersuchen einer Vertragspartei zum Zwischenbericht enthalten und eindeutig auf die Stellungnahmen der Vertragsparteien eingehen.

ARTIKEL 4.14

Umsetzungsmaßnahmen

(1) Die Beschwerdegegnerin trifft alle notwendigen Maßnahmen, um den Feststellungen und Schlussfolgerungen des Abschlussberichts umgehend nachzukommen und dafür zu sorgen, dass sie die erfassten Bestimmungen einhält.

www.parlament.gv.at

(2) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Eingang des Abschlussberichts, welche Umsetzungsmaßnahmen sie getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt.

ARTIKEL 4.15

Angemessene Frist

(1) Ist eine sofortige Umsetzung nicht möglich, so notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Eingang des Abschlussberichts die Dauer der von ihr für die Umsetzung benötigten angemessenen Frist. Die Vertragsparteien bemühen sich um eine Einigung auf die Dauer der angemessenen Frist für die Umsetzung des Abschlussberichts.

(2) Haben die Vertragsparteien keine Einigung über die angemessene Frist erzielt, so kann die Beschwerdeführerin frühestens 20 Tage nach Eingang der in Absatz 1 genannten Notifikation das ursprüngliche Panel schriftlich, auch auf elektronischem Wege, ersuchen, die Dauer der angemessenen Frist zu bestimmen. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor.

(3) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin mindestens 30 Tage vor Ablauf der angemessenen Frist schriftlich, auch auf elektronischem Wege, ihre Fortschritte bei der Umsetzung des Abschlussberichts.

(4) Die Vertragsparteien können übereinkommen, die angemessene Frist zu verlängern.

ARTIKEL 4.16

Überprüfung der Umsetzung

(1) Die Beschwerdegegnerin übermittelt der Beschwerdeführerin spätestens am Tag des Ablaufs der angemessenen Frist eine Notifikation der Maßnahmen, die sie zur Umsetzung des Abschlussberichts getroffen hat.

(2) Herrscht zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Bestehens einer Umsetzungsmaßnahme oder deren Vereinbarkeit mit den erfassten Bestimmungen Uneinigkeit, so kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel schriftlich, auch auf elektronischem Wege, um eine Entscheidung in dieser Frage ersuchen. In dem Ersuchen ist die strittige Maßnahme zu nennen und in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise zu erläutern, inwiefern die betreffende Maßnahme gegen die erfassten Bestimmungen verstößt. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 46 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor.

ARTIKEL 4.17

Einstweilige Abhilfemaßnahmen

(1) Die Beschwerdegegnerin legt auf Ersuchen der Beschwerdeführerin und nach Konsultationen mit derselben ein Angebot für einen einstweiligen Ausgleich vor, wenn

a) die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin notifiziert, dass die Umsetzung des Abschlussberichts nicht möglich ist,

www.parlament.gv.at

b) die Beschwerdegegnerin es versäumt hat, innerhalb der in Artikel 4.14 genannten Frist oder vor Ablauf der angemessenen Frist Umsetzungsmaßnahmen zu notifizieren, oder

c) das Panel feststellt, dass keine Umsetzungsmaßnahme ergriffen wurde oder dass die ergriffene Umsetzungsmaßnahme mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar ist.

(2) In den in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Fällen kann die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin schriftlich, auch auf elektronischem Wege, ihre Absicht notifizieren, geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn

a) die Beschwerdeführerin beschließt, kein Ersuchen nach Absatz 1 zu stellen, oder

b) ein Ersuchen nach Absatz 1 gestellt wird und sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist oder nach der Entscheidung des Panels gemäß Artikel 4.16 auf einen einstweiligen Ausgleich einigen.

In der Notifikation werden diese Maßnahmen spezifiziert.

(3) Die Beschwerdeführerin kann diese Maßnahmen frühestens 20 Tage nach der Zustellung der in Absatz 2 genannten Notifikation treffen, es sei denn, die Beschwerdegegnerin stellt ein Ersuchen nach Absatz 5.

(4) Die geeigneten Maßnahmen dürfen nicht über den Umfang der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile hinausgehen.

(5) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass die notifizierten Maßnahmen über den Umfang der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile hinausgehen, so kann sie vor Ablauf der Frist von 20 Tagen gemäß Absatz 3 das ursprüngliche Panel schriftlich, auch auf elektronischem Wege, ersuchen, in der Frage zu entscheiden. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach dem Ersuchen seine Entscheidung über den Umfang der Maßnahmen vor. Die Maßnahmen dürfen nicht getroffen werden, solange die Entscheidung des Panels nicht vorliegt. Die Maßnahmen müssen mit dieser Entscheidung im Einklang stehen.

(6) Die geeigneten Maßnahmen bzw. der Ausgleich gemäß diesem Artikel sind einstweilige Maßnahmen, die nicht mehr angewandt werden dürfen, sobald

a) die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Lösung nach Artikel 4.33 gelangt sind,

b) die Vertragsparteien übereingekommen sind, dass die Beschwerdegegnerin aufgrund der getroffenen Umsetzungsmaßnahme die erfassten Bestimmungen einhält, oder

c) eine vom Panel als mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar befundene Umsetzungsmaßnahme aufgehoben oder so geändert worden ist, dass die Beschwerdegegnerin diese Bestimmungen einhält.

ARTIKEL 4.18

Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen, die nach Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin die Umsetzungsmaßnahmen, die sie im Anschluss an die geeigneten Maßnahmen bzw. nach einem einstweiligen Ausgleich ergriffen hat. Außer in Fällen nach Absatz 2 hebt die Beschwerdeführerin die geeigneten Maßnahmen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation auf. Sofern ein Ausgleich vorgenommen wurde, darf die Beschwerdegegnerin außer in den Fällen gemäß Absatz 2 innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation, dass sie die Umsetzung vollzogen hat, den Ausgleich beenden.

(2) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation gemäß Absatz 1 keine Einigung darüber, ob die Beschwerdegegnerin aufgrund der notifizierten Maßnahme die erfassten Bestimmungen einhält, so ersucht die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel schriftlich, auch auf elektronischem Wege, in der Frage zu entscheiden. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 46 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor. Entscheidet das Panel, dass sich die Umsetzungsmaßnahme mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, so werden die geeigneten Maßnahmen bzw. der Ausgleich aufgehoben. Gegebenenfalls passt die Beschwerdeführerin den Umfang der geeigneten Maßnahmen bzw. des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Entscheidung des Panels an.

www.parlament.gv.at

(3) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der Umfang der von der Beschwerdeführerin getroffenen geeigneten Maßnahmen über den Umfang der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile hinausgeht, so kann sie das ursprüngliche Panel schriftlich, auch auf elektronischem Wege, ersuchen, in der Frage zu entscheiden.

ARTIKEL 4.19

Ersetzung von Panelmitgliedern

Wenn ein Panelmitglied während eines Streitbeilegungsverfahrens zur Teilnahme nicht in der Lage ist, sein Amt niederlegt oder ersetzt werden muss, weil es gegen die Anforderungen von Anhang 4-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt, findet das Verfahren nach Artikel 4.6 Anwendung. Die Frist für die Vorlage des Berichts oder für die Entscheidung des Panels wird um die für die Ernennung des neuen Panelmitglieds benötigte Zeit verlängert.

ARTIKEL 4.20

Verfahrensordnung

Die Verfahren des Panels werden durch dieses Kapitel und Anhang 4-A (Verfahrensordnung) geregelt. Im Falle der Erörterung vertraulicher Informationen sind die Anhörungen des Panels nichtöffentlich. Ansonsten sind die Anhörungen öffentlich, es sei denn, die streitenden Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes.

ARTIKEL 4.21

Aussetzung und Beendigung

(1) Auf Ersuchen beider Vertragsparteien oder der Beschwerdeführerin setzt das Panel seine Arbeit jederzeit für einen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum von bis zu 12 aufeinanderfolgenden Monaten aus.

(2) Das Panel nimmt seine Arbeit vor Ablauf dieses Aussetzungszeitraums auf das schriftlich, auch auf elektronischem Wege, gestellte Ersuchen beider Vertragsparteien oder der Beschwerdeführerin oder bei Ablauf des Aussetzungszeitraums auf das schriftlich, auch auf elektronischem Wege, gestellte Ersuchen einer Vertragspartei wieder auf. Die ersuchende Vertragspartei notifiziert dies der anderen Vertragspartei entsprechend. Ersucht bei Ablauf des Aussetzungszeitraums keine Vertragspartei um die Wiederaufnahme der Arbeiten des Panels, so erlischt dessen Befugnis und das Streitbeilegungsverfahren ist beendet.

(3) Wird die Arbeit des Panels ausgesetzt, so verlängern sich die maßgeblichen Fristen nach Abschnitt C um denselben Zeitraum, für den die Arbeit des Panels ausgesetzt war.

ARTIKEL 4.22

Entgegennahme von Informationen

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative kann das Panel von den Vertragsparteien einschlägige Informationen anfordern, die es für nötig und geeignet hält. Jedes Ersuchen des Panels um Übermittlung solcher Informationen wird von den Vertragsparteien umgehend und vollständig beantwortet.

www.parlament.gv.at

(2) Das Panel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative die ihm geeignet erscheinenden Informationen aus jeder beliebigen Quelle einholen. Das Panel ist ferner berechtigt, nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich etwaiger von den Vertragsparteien vereinbarter Bedingungen Sachverständigengutachten einzuholen.

(3) Das Panel prüft von natürlichen Personen einer Vertragspartei oder von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen juristischen Personen übermittelte Amicus-curiae-Schriftsätze nach Anhang 4-A (Verfahrensordnung).

(4) Alle im Rahmen dieses Artikels vom Panel eingeholten Informationen oder Sachverständigengutachten werden den Vertragsparteien gegenüber offengelegt, und die Vertragsparteien können dazu Stellung nehmen.

ARTIKEL 4.23

Auslegungsregeln

(1) Das Panel legt die erfassten Bestimmungen nach den Auslegungsregeln des Völkergewohnheitsrechts einschließlich der im Wiener Vertragsrechtsübereinkommen kodifizierten Regeln aus.

(2) Das Panel berücksichtigt auch die einschlägigen Auslegungen in den vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichten von WTO-Panels und des Rechtsmittelgremiums.

ARTIKEL 4.24

Berichte und Entscheidungen des Panels

(1) Die Beratungen des Panels bleiben vertraulich. Das Panel bemüht sich nach Kräften um Einvernehmlichkeit, wenn es Berichte verfasst und Entscheidungen trifft. Ist es nicht möglich, Einvernehmlichkeit zu erzielen, so entscheidet das Panel mit der Mehrheit der Stimmen. Abweichende Meinungen einzelner Panelmitglieder werden auf keinen Fall offengelegt.

(2) Die Entscheidungen und Berichte des Panels werden von den Vertragsparteien bedingungslos übernommen.

(3) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien können durch die Berichte und Entscheidungen des Panels weder erweitert noch eingeschränkt werden. Diese begründen weder Rechte noch Pflichten für natürliche oder juristische Personen.

(4) Das Panel und die Vertragsparteien behandeln alle dem Panel von einer Vertragspartei übermittelten Informationen im Einklang mit Anhang 4-A (Verfahrensordnung) als vertraulich.

ARTIKEL 4.25

Wahl des Gremiums

(1) Entsteht eine Streitigkeit über eine bestimmte Maßnahme, die einen mutmaßlichen Verstoß gegen eine erfasste Bestimmung und eine im Wesentlichen äquivalente Verpflichtung aus einer anderen internationalen Übereinkunft darstellt, der beide Vertragsparteien angehören, einschließlich des WTO-Übereinkommens, so wählt die beschwerdeführende Vertragspartei das Gremium, in dessen Rahmen die Streitigkeit beigelegt werden soll.

(2) Hat eine Vertragspartei das Gremium ausgewählt und Streitbeilegungsverfahren nach Abschnitt C oder einer anderen internationalen Übereinkunft eingeleitet, so darf sie hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Maßnahme kein Streitbeilegungsverfahren im Rahmen einer anderen Übereinkunft einleiten, es sei denn, das zuerst gewählte Gremium kann aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit nicht über den Fall befinden.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels

a) gelten Streitbeilegungsverfahren nach Abschnitt C als eingeleitet, sobald eine Vertragspartei ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels nach Artikel 4.5 gestellt hat,

b) gelten Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei nach Artikel 6 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels gestellt hat, und

c) gelten Streitbeilegungsverfahren im Rahmen einer anderen internationalen Übereinkunft nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der betreffenden Übereinkunft als eingeleitet.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 hindert dieses Abkommen eine Vertragspartei nicht an der Aussetzung von Verpflichtungen, die vom WTO-Streitbeilegungsgremium oder im Rahmen der Streitbeilegungsverfahren einer anderen internationalen Übereinkunft, deren Vertragspartei die streitenden Vertragsparteien sind, genehmigt wurde. Das WTO-Übereinkommen oder eine andere internationale Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien kann nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach Abschnitt C auszusetzen.

ABSCHNITT D

MEDIATIONSMECHANISMUS

ARTIKEL 4.26

Ziel

Ziel des Mediationsmechanismus ist es, die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung für eine Streitigkeit durch ein umfassendes und zügiges Verfahren mit Unterstützung eines Mediators zu erleichtern.

ARTIKEL 4.27

Informationsersuchen

(1) Vor Einleitung des Mediationsverfahrens kann eine Vertragspartei jederzeit schriftlich, auch auf elektronischem Wege, um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die sich nachteilig auf die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, antwortet innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Ersuchens, auch auf elektronischem Wege, mit einer schriftlichen Stellungnahme zu den angeforderten Informationen.

(2) Ist nach Auffassung der antwortenden Vertragspartei eine Antwort innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Ersuchens nicht möglich, so teilt sie der ersuchenden Vertragspartei die Gründe für die Verzögerung umgehend mit und gibt an, wann sie ihrer Einschätzung nach frühestens antworten kann.

(3) Von einer Vertragspartei wird in der Regel erwartet, dass sie vor der Einleitung des Mediationsverfahrens von dieser Bestimmung Gebrauch macht.

ARTIKEL 4.28

Einleitung des Mediationsverfahrens

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit in Bezug auf eine Maßnahme einer Vertragspartei, die sich nachteilig auf Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt, um Einleitung eines Mediationsverfahrens ersuchen.

(2) Das Ersuchen ist schriftlich, auch auf elektronischem Wege, an die andere Vertragspartei zu richten. Das Ersuchen muss so detailliert sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin

a) die strittige Maßnahme zu nennen,

b) darzulegen, welche nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat oder haben wird, und

c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.

(3) Das Mediationsverfahren kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden und dient dem Zweck, die Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen zu sondieren und die Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators zu prüfen.

(4) Die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet wird, prüft das Ersuchen wohlwollend und teilt der ersuchenden Vertragspartei innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Ersuchens schriftlich, auch auf elektronischem Wege, dessen Annahme oder Ablehnung mit. Andernfalls gilt das Ersuchen als abgelehnt.

ARTIKEL 4.29

Auswahl des Mediators

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich innerhalb von 10 Tagen nach Einleitung des Mediationsverfahrens auf einen Mediator zu einigen.

(2) Können sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nicht auf einen Mediator einigen, so kann jede Vertragspartei den von der Beschwerdeführerin gestellten Ko-Vorsitzenden des Ausschusses ersuchen, innerhalb von fünf Tagen nach dem Ersuchen den Mediator per Losentscheid aus der nach Artikel 4.7 erstellten Teilliste der Vorsitzenden auszuwählen. Der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitzende des Ausschusses kann die per Losentscheid vorzunehmende Auswahl des Mediators delegieren.

(3) Ist die Teilliste der Vorsitzenden nach Artikel 4.7 zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Artikel 4.28 noch nicht erstellt, so wird der Mediator per Losentscheid aus dem Kreis der Personen bestimmt, die von einer oder von beiden Vertragsparteien für diese Teilliste förmlich vorgeschlagen wurden.

(4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf der Mediator weder die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen noch bei einer der Vertragsparteien beschäftigt sein.

(5) Mediatoren müssen Anhang 4-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) einhalten.

ARTIKEL 4.30

Regeln für das Mediationsverfahren

(1) Innerhalb von 10 Tagen nach Ernennung des Mediators legt die Vertragspartei, die das Mediationsverfahren angestrengt hat, dem Mediator und der anderen Vertragspartei eine ausführliche schriftliche Beschreibung ihrer Bedenken vor, insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Investitionen. Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang dieser Beschreibung kann die andere Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Jede Vertragspartei kann alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen in ihrer Beschreibung bzw. Stellungnahme aufführen.

(2) Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien in transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der betreffenden Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Investitionen zu klären. Insbesondere kann der Mediator Treffen zwischen den Vertragsparteien anberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt konsultieren, einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Hilfestellung leisten. Der Mediator konsultiert die Vertragsparteien, bevor er einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht.

(3) Der Mediator kann den Vertragsparteien Ratschläge unterbreiten und ihnen eine Lösung vorschlagen. Die Vertragsparteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Mediator hat sich jeglicher Beratung oder Stellungnahme zur Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesem Abkommen zu enthalten.

(4) Das Mediationsverfahren findet im Gebiet der Verfahrenspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, in beiderseitigem Einvernehmen auch an einem anderen Ort oder auf anderem Wege.

(5) Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach Ernennung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Vertragsparteien mögliche Zwischenlösungen prüfen, insbesondere wenn sich die Maßnahme auf leicht verderbliche Waren oder auf saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen bezieht.

(6) Die einvernehmliche Lösung kann durch Beschluss des Ausschusses angenommen werden. Jede Vertragspartei kann die Lösung vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig machen.

(7) Auf Ersuchen einer Vertragspartei legt der Mediator den Vertragsparteien einen Entwurf eines Tatsachenberichts vor, der Folgendes enthält:

a) eine kurze Zusammenfassung der strittigen Maßnahme,

b) das Verfahren, nach dem vorgegangen wurde, und

c) gegebenenfalls die erzielte einvernehmliche Lösung, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

(8) Der Mediator gibt den Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen zu dem Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen der Vertragsparteien legt der Mediator den Vertragsparteien innerhalb von 15 Tagen die endgültige Fassung des Tatsachenberichts vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.

(9) Das Mediationsverfahren endet

a) mit der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien am Tag der Annahme der Lösung,

b) bei Erzielung gegenseitigen Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien in einer beliebigen Phase des Verfahrens am Tag der Erzielung des Einvernehmens,

c) mit einer nach Konsultation der Vertragsparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären, am Tag der Abgabe dieser Erklärung oder

d) mit einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei nach Sondierung der Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen im Rahmen des Mediationsverfahrens und nach Würdigung der Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators am Tag der Abgabe dieser Erklärung.

ARTIKEL 4.31

Vertraulichkeit

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind alle Schritte des Mediationsverfahrens, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich. Jede Vertragspartei kann die Öffentlichkeit darüber unterrichten, dass eine Mediation stattfindet.

ARTIKEL 4.32

Verhältnis zu Streitbeilegungsverfahren

(1) Das Mediationsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach den Abschnitten B und C oder nach Streitbeilegungsverfahren im Rahmen anderer Übereinkünfte unberührt.

(2) Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach einer anderen Übereinkunft weder von einer Vertragspartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einem Panel berücksichtigt werden:

a) Standpunkte, welche die andere Vertragspartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten hat, oder Informationen, die ausschließlich nach Artikel 4.30 Absatz 2 zusammengetragen wurden,

b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war, oder

c) die Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.

(3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf ein Mediator keinem Panel in Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder einer anderen Übereinkunft angehören, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Mediator tätig ist.

www.parlament.gv.at

ABSCHNITT E

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 4.33

Einvernehmliche Lösung

(1) Die Vertragsparteien können bei Streitigkeiten nach Artikel 4.2 jederzeit eine einvernehmliche Lösung finden.

(2) Wird im Rahmen eines Panel- oder Mediationsverfahrens eine einvernehmliche Lösung erzielt, notifizieren die Vertragsparteien diese gemeinsam dem Vorsitzenden des Panels bzw. dem Mediator. Mit dieser Notifikation endet das Panel- bzw. Mediationsverfahren.

(3) Jede Vertragspartei trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen.

(4) Spätestens zum Ablauf der vereinbarten Frist unterrichtet die umsetzende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich, auch auf elektronischem Wege, über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 4.34

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich

a) Ersuchen um Konsultationen nach Artikel 4.4 Absatz 2,

b) Ersuchen um Einsetzung eines Panels nach Artikel 4.5 Absatz 2,

c) das Datum der Einsetzung eines Panels gemäß Artikel 4.6 Absatz 6, die vom Panel gemäß Regel 42 des Anhangs 4-A (Verfahrensordnung) festgelegte Frist für Amicus-Curiae-Schriftsätze und die gemäß Regel 46 des Anhangs 4-A (Verfahrensordnung) festgelegte Arbeitssprache für das Panelverfahren,

d) ihre Schriftsätze im Panelverfahren oder, falls eine Vertragspartei etwas anderes beschließt, eine Zusammenfassung ihrer Schriftsätze innerhalb kurzer Zeit nach Erstellung des Panelberichts,

e) einvernehmliche Lösungen nach Artikel 4.30 Absatz 6 oder Artikel 4.33, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren und vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen, und

f) die Abschlussberichte und Entscheidungen des Panels.

(2) Panelanhörungen sind für die Dauer der Erörterung vertraulicher Informationen nichtöffentlich. Ansonsten sind die Anhörungen öffentlich, es sei denn, die streitenden Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes.

www.parlament.gv.at

(3) Natürliche Personen einer Vertragspartei oder in einer Vertragspartei niedergelassene juristische Personen können dem Panel nach Regel 42 des Anhangs 4-A (Verfahrensordnung) Amicus-Curiae-Schriftsätze vorlegen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen gemäß den Regeln 35-38 des Anhangs 4-A (Verfahrensordnung).

ARTIKEL 4.35

Fristen

(1) Alle in diesem Kapitel festgelegten Fristen werden in Kalendertagen ab dem Tag berechnet, der auf die Handlung folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

(3) Ein gemäß Abschnitt C eingesetztes Panel kann den Vertragsparteien unter Angabe der Gründe für seinen Vorschlag jederzeit eine Änderung der in diesem Kapitel genannten Fristen vorschlagen.

ARTIKEL 4.36

Kosten

(1) Jede Vertragspartei trägt selbst die Kosten und Prozesskosten, die ihr aus der Beteiligung am Panel- bzw. Mediationsverfahren entstehen.

(2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, haften sie gesamtschuldnerisch für die Honorare und die Auslagen der Panelmitglieder und Mediatoren. Diese Honorare und Auslagen werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, werden die Honorare und die Auslagen der Panelmitglieder und Mediatoren nach Regel 8 des Anhangs 4-A (Verfahrensordnung) festgelegt.

(3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, werden sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens von den streitenden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

ARTIKEL 4.37

Anhänge

Der Ausschuss kann die Anhänge 4-A (Verfahrensordnung) und 4-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) gemäß Artikel 6.2 ändern.

KAPITEL 5

AUSNAHMEN

ARTIKEL 5.1

Verweigerung von Vorteilen

(1) Eine Vertragspartei kann einem Investor der anderen Vertragspartei oder einer erfassten Investition die in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteile verweigern, wenn die verweigernde Vertragspartei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung schwerer Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, einführt oder aufrechterhält,

a) die Geschäfte mit dem betreffenden Investor oder der erfassten Investition verbieten, oder

b) gegen die verstoßen würde oder die umgangen würden, wenn die in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteile diesem Investor oder dieser erfassten Investition gewährt würden, und zwar auch dann, wenn die Maßnahmen Geschäfte mit einer natürlichen oder juristischen Person verbieten, die Eigentümer des Investors oder der erfassten Investition ist oder die diese(n) kontrolliert.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann Indonesien nach seinen geltenden Gesetzen und sonstigen geltenden Vorschriften einem Investor aus der Union die in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteile verweigern, wenn eine Person aus einem Drittland Eigentümer der erfassten Investition ist oder diese kontrolliert und Indonesien keine diplomatischen Beziehungen zu diesem Drittland unterhält.

ARTIKEL 5.2

Allgemeine Ausnahmen

(1) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Bedingungen bestehen, oder zu einer verschleierten Beschränkung hinsichtlich erfasster Investitionen führen, sind die Artikel 2.3, 2.4 und 2.8 nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindern, Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen,

a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit[1] oder die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung[2] aufrechtzuerhalten,

b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen,

c) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen, einschließlich solcher,

 i) die sich auf die Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder den Umgang mit den Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen beziehen,

 ii) die sich auf den Schutz der Privatsphäre des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und den Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten beziehen, oder

[1] Zur Klarstellung: Der Schutz der öffentlichen Sicherheit kann Maßnahmen umfassen, die ergriffen werden, um kritische öffentliche Infrastrukturen (unabhängig davon, ob sie sich in öffentlichem oder privatem Eigentum befinden), einschließlich Infrastrukturen für Kommunikation und für die Strom- oder Wasserversorgung, vor vorsätzlichen Versuchen zu schützen, diese Infrastrukturen unbrauchbar zu machen oder zu beschädigen.

[2] Die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Bedrohung eines grundlegenden Interesses der Gesellschaft vorliegt.

www.parlament.gv.at

iii) die sich auf die Sicherheit beziehen.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich die Vertragsparteien darin einig sind, dass

a) die in Artikel XX Buchstabe b des GATT 1994 sowie in Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels aufgeführten Maßnahmen auch Umweltmaßnahmen einschließen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind, und

b) Artikel XX Buchstabe g des GATT 1994 für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung lebender und nichtlebender erschöpflicher Naturschätze gilt.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich die Vertragsparteien darin einig sind, dass dieser Artikel nur in Bezug auf Maßnahmen geltend gemacht werden kann, die ansonsten nicht mit den Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Artikel vereinbar sind.

ARTIKEL 5.3

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

(1) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, beispielsweise

a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, oder

b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei.

(2) In Fällen, in denen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 mit den übrigen Bestimmungen dieses Abkommens nicht im Einklang stehen, dürfen sie nicht als Mittel zur Umgehung der einer Vertragspartei aus diesen Bestimmungen erwachsenden Verpflichtungen oder Pflichten genutzt werden.

(3) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Verbraucher offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

ARTIKEL 5.4

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass

a) eine Vertragspartei verpflichtet ist, Informationen zu liefern, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft, oder Zugriff auf solche Informationen zu gewähren,

b) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Schritte zu unternehmen, die sie für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet, und zwar

i) im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und mit dem Handel und Geschäften mit sonstigen Waren und Materialien, Dienstleistungen und Technologien sowie mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,

ii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder auf Stoffe, aus denen diese gewonnen werden, oder

iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen oder

c) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Schritte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der am 26. Juni 1945 in San Francisco unterzeichneten Charta der Vereinten Nationen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt zu unternehmen.

ARTIKEL 5.5

Besteuerung

(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Ansässigkeit“ bezeichnet den Steuersitz; und

b) „Steuerübereinkunft“ bezeichnet eine Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder eine andere internationale Übereinkunft oder Vereinbarung, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht und deren Vertragspartei die Union oder einer ihrer Mitgliedstaaten oder Indonesien sind.

Eine „Steuer“ und eine „steuerliche Maßnahme“ umfassen keinen Zoll.

(2) Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen bleibt das Recht jeder Vertragspartei, steuerliche Maßnahmen zu regeln, gewahrt.

(3) Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten Indonesiens oder der Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten aus Steuerübereinkünften unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer solchen Steuerübereinkunft ist, soweit es um den widersprüchlichen Aspekt geht, die betreffende Steuerübereinkunft maßgebend.

(4) Artikel 2.4 gilt nicht hinsichtlich eines aufgrund einer Steuerübereinkunft von einer Vertragspartei gewährten Vorteils. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Vertragsparteien nach diesem Abkommen nicht verpflichtet sind, der jeweils anderen Vertragspartei den Vorteil einer Behandlung, einer Präferenz oder eines Vorrechts zuteilwerden zu lassen, die bzw. das sich aus bestehenden oder künftigen Steuerübereinkünften ergibt, an die die Vertragspartei gebunden ist.

(5) Unter der Voraussetzung, dass steuerliche Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel zu willkürlicher oder nicht zu rechtfertigender Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder eine verschleierte Beschränkung für den Handel und die Investitionstätigkeiten darstellen würde, ist dieses Abkommen nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei an der Einführung, Aufrechterhaltung oder Durchsetzung von Maßnahmen hindert,

a) die darauf abzielen, eine gerechte und wirksame[1] Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern zu gewährleisten,

[1] Maßnahmen, die auf eine gerechte oder wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, umfassen Maßnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems,

i) die für gebietsfremde Investoren und Dienstleister gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen oder dort belegen sind,

ii) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten,

iii) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuerumgehung oder -hinterziehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen,

iv) die für Nutzer von Dienstleistungen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, gelten, um die Festsetzung oder Erhebung der von diesen Nutzern zu entrichtenden Steuern aus Quellen im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten,

v) die unterscheiden zwischen Investoren und Dienstleistern, die hinsichtlich weltweiter Besteuerungsgrundlagen der Steuer unterliegen, und anderen Investoren und Dienstleistern, in Anerkennung des zwischen ihnen bestehenden Unterschieds in der Art der Steuerbemessungsgrundlage, oder

vi) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge von gebietsansässigen Personen oder Zweigniederlassungen oder zwischen verbundenen Personen oder Zweigniederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuerbemessungsgrundlage der Vertragspartei zu bewahren.

Die steuerlichen Bestimmungen oder Begriffe in diesem Absatz und in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen des Rechts der Vertragspartei, die die Maßnahme trifft, ausgelegt.

b) die im Einklang mit Steuerübereinkünften oder ihrem Steuerrecht die Steuerumgehung oder -hinterziehung verhindern sollen, oder

c) bei denen Steuerpflichtige, die sich nicht in derselben Situation befinden, insbesondere was den Ort ihrer Ansässigkeit oder den Kapitalanlageort betrifft, unterschiedlich behandelt werden.

ARTIKEL 5.6

Vorübergehende Schutzmaßnahmen

In Ausnahmefällen, in denen im Falle von Indonesien die Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungspolitik oder im Falle der Union die Wirtschafts- und Währungsunion schwerwiegend beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt zu werden droht, kann die betreffende Vertragspartei für höchstens sechs Monate[1] Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Kapitalverkehr sowie Zahlungen und Transfers einführen oder aufrechterhalten. Diese Maßnahmen müssen zwingend erforderlich sein, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen.

[1] Zur Klarstellung: Diese Maßnahmen können um jeweils sechs weitere Monate verlängert werden, sofern dies unter den vorliegenden Umständen weiterhin zwingend erforderlich ist.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 5.7

Beschränkungen im Fall von Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten

(1) Ist eine Vertragspartei mit ernsten Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten konfrontiert oder drohen ihr solche Schwierigkeiten, so kann sie Maßnahmen zur Beschränkung des Kapitalverkehrs, von Zahlungen oder Transfers einführen oder aufrechterhalten[1].

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1

a) müssen mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds vereinbar sein, falls relevant,

b) dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das zur Behebung der Umstände nach Absatz 1 notwendig ist,

c) dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum gelten und müssen schrittweise im Zug der Verbesserung der in Absatz 1 beschriebenen Lage abgebaut werden,

d) dürfen die Handels-, Wirtschafts- und Finanzinteressen der anderen Vertragspartei nicht unnötig schädigen und

e) dürfen nicht so gestaltet sein, dass die andere Vertragspartei weniger günstig behandelt wird als ein Drittland in vergleichbarer Lage.

[1] Im Falle der Union können diese Maßnahmen von einem Mitgliedstaat der Union in einer in Artikel 5.6 nicht erwähnten Lage, die die Wirtschaft dieses Mitgliedstaats beeinträchtigt, getroffen werden. Zur Klarstellung: Ernste Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten können unter anderem aufgrund bestehender oder drohender ernster Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Geld- oder Währungspolitik auftreten oder aufzutreten drohen.

www.parlament.gv.at

(3) Beim Warenhandel kann jede Vertragspartei restriktive Maßnahmen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen. Diese Maßnahmen müssen mit dem GATT 1994 und der Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 1994 im Einklang stehen.

(4) Beim Dienstleistungshandel kann jede Vertragspartei restriktive Maßnahmen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen. Diese Maßnahmen müssen im Einklang mit Artikel XII des GATS stehen.

(5) Eine Vertragspartei, die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 aufrechterhält oder eingeführt hat, unterrichtet darüber umgehend die andere Vertragspartei.

(6) Werden Beschränkungen nach diesem Artikel eingeführt oder aufrechterhalten, so werden unverzüglich Konsultationen im Rahmen des Ausschusses geführt, es sei denn, solche Konsultationen finden in anderen Foren statt. Bei den Konsultationen werden die Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten geprüft, die zu den betreffenden Maßnahmen geführt haben, wobei unter anderem folgenden Faktoren Rechnung getragen wird:

a) Art und Ausmaß der Schwierigkeiten,

b) der Außenwirtschafts- und Außenhandelssituation und

c) anderen möglicherweise zur Verfügung stehenden Korrekturmaßnahmen.

Bei den Konsultationen wird geprüft, ob die restriktiven Maßnahmen mit den Absätzen 1 und 2 im Einklang stehen. Alle gegebenenfalls verfügbaren einschlägigen statistischen Erkenntnisse und Tatsachenfeststellungen des IWF werden anerkannt, und in den Schlussfolgerungen wird die IWF-Beurteilung der Zahlungsbilanz und der Außenfinanzierungsposition der betroffenen Vertragspartei berücksichtigt.

ARTIKEL 5.8

Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers

Die Bestimmungen des Artikels 2.8 hindern eine Vertragspartei nicht daran, ihre für folgende Bereiche geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften anzuwenden:

a) Konkurs, Insolvenz, Schutz der Gläubigerrechte, Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten oder Beaufsichtigung von Finanzinstituten,

b) Emission von oder Handel mit Finanzinstrumenten,

c) die Finanzberichterstattung oder das Führen von Aufzeichnungen über den Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers, falls dies erforderlich ist, um Vollstreckungs- oder Finanzregulierungsbehörden zu unterstützen,

d) strafbare Handlungen und irreführende oder betrügerische Geschäftspraktiken,

e) Gewährleistung der Einhaltung von in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erlassenen Verfügungen oder ergangenen Urteilen oder

f) die soziale Sicherheit, die staatliche Alterssicherung oder Pflichtsparsysteme.

Diese Gesetze und sonstigen Vorschriften dürfen nicht in willkürlicher oder diskriminierender Art und Weise angewandt werden oder eine verschleierte Beschränkung des Kapitalverkehrs oder von Zahlungen und Transfers darstellen.

ARTIKEL 5.9

Offenlegung von Informationen

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, vertrauliche Informationen zugänglich zu machen, deren Offenlegung den Rechtsvollzug behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde, es sei denn, ein Panel benötigt diese vertraulichen Informationen im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach Kapitel 4 (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien). In solchen Fällen stellt das Panel sicher, dass die Vertraulichkeit vollumfänglich gewahrt bleibt.

(2) Übermittelt eine Vertragspartei dem Ausschuss Informationen, die nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten, so behandelt auch die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich, es sei denn, die übermittelnde Vertragspartei stimmt etwas anderem zu.

KAPITEL 6

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ABSCHNITT A

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 6.1

Ausschuss

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Ausschuss ein, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt.

(2) Der Ausschuss tritt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen. Danach tritt der Ausschuss jährlich zusammen, sofern die Ko-Vorsitzenden des Ausschusses nichts anderes vereinbaren.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden abwechselnd in der Union und Indonesien statt, sofern die Vertreter der Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Der Ausschuss kann seine Sitzungen je nach Vereinbarung der Ko-Vorsitzenden des Ausschusses als Präsenzsitzungen oder auf andere geeignete Weise abhalten.

(4) Der Vorsitz im Ausschuss wird von einem Vertreter Indonesiens auf Ministerebene und dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission oder ihren jeweiligen Stellvertretern gemeinsam geführt.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 6.2

Aufgaben des Ausschusses

(1) Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und wirksamen Funktionierens dieses Abkommens nimmt der Ausschuss folgende Aufgaben wahr:

a) Er prüft, auf welche Weise die Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien intensiviert werden können,

b) er überwacht und erleichtert die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens und fördert die Verwirklichung seiner allgemeinen Ziele,

c) er sucht unbeschadet des Kapitels 4 (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) nach geeigneten Wegen und Methoden zur Vermeidung von Problemen, die sich in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen ergeben können, oder zur Schlichtung von Streitigkeiten, die hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auftreten können,

d) er prüft alle weiteren Fragen, die für die unter dieses Abkommen fallenden Bereiche von Interesse sind, und

e) er gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

(2) Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und wirksamen Funktionierens dieses Abkommens kann der Ausschuss

a) den Vertragsparteien Änderungen dieses Abkommens empfehlen,

b) in den folgenden Fällen Beschlüsse zur Änderung dieses Abkommens nach Artikel 6.3 fassen:

i) Anhang 4-A (Verfahrensordnung),

ii) Anhang 4-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren),

c) Beschlüsse über verbindliche Auslegungen der Bestimmungen dieses Abkommens nach Artikel 6.3 fassen; solche Beschlüsse über verbindliche Auslegungen treten an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass sie ihre jeweiligen Verfahren abgeschlossen haben, und sind für die Vertragsparteien und alle im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien, einschließlich der in Kapitel 4 (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) genannten Panels, bindend,

d) die in diesem Abkommen vorgesehenen Beschlüsse fassen oder Empfehlungen nach Artikel 6.3 aussprechen und

e) mit allen interessierten Parteien, einschließlich Unternehmen, Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft, über Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Abkommen kommunizieren.

(3) Der Ausschuss führt mit Vertretern der Zivilgesellschaft, die an einem zivilgesellschaftlichen Forum teilnehmen, einen Meinungsaustausch über Themen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens. Der Ausschuss vereinbart auf seiner ersten Sitzung die operativen Leitlinien für die Abhaltung des zivilgesellschaftlichen Forums. Sofern die Vertreter der Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, hält das zivilgesellschaftliche Forum seine Sitzungen in Verbindung mit den Sitzungen des Ausschusses ab. Die Vertreter der Vertragsparteien unterstützen die Organisation des zivilgesellschaftlichen Forums, einschließlich der Teilnahme auf virtuellem Wege. Das zivilgesellschaftliche Forum setzt sich aus Mitgliedern der in Artikel 6.5 genannten internen Beratungsgruppen zusammen und steht anderen einschlägigen unabhängigen, im Gebiet der Vertragsparteien niedergelassenen Organisationen der Zivilgesellschaft offen. Jede Vertragspartei setzt sich für eine ausgewogene Vertretung von Interessengruppen in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt, deren Tätigkeitsbereiche und Fachwissen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich dieses Abkommens stehen, ein. Die Vertragsparteien können gemeinsam oder einzeln alle förmlichen Erklärungen veröffentlichen, die im zivilgesellschaftlichen Forum abgegeben wurden.

(4) Der Ausschuss erstattet dem im Rahmen des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Handelsausschuss regelmäßig bei den ordentlichen Sitzungen des Handelsausschusses über seine Tätigkeiten Bericht. Die vorzulegenden Informationen können dem Handelsausschuss auch von vom Ausschuss benannten Vertretern oder auf schriftlichem Wege übermittelt werden.

ARTIKEL 6.3

Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Ausschuss befugt, nach Maßgabe dieses Abkommens Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse des Ausschusses sind für die Vertragsparteien bindend und treten in Kraft, nachdem die Erfüllung ihrer jeweils geltenden rechtlichen Verpflichtungen und der Abschluss der entsprechenden Verfahren schriftlich notifiziert wurden. Jede Vertragspartei ergreift alle zur Umsetzung der vom Ausschuss gefassten Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens kann der Ausschuss geeignete Empfehlungen zu allen unter dieses Abkommen fallenden Fragen abgeben.

(3) Der Ausschuss nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen an.

ARTIKEL 6.4

Kontaktstellen

(1) Jede Vertragspartei benennt eine „Kontaktstelle für das Investitionsschutzabkommen“, um die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Abkommen zu erleichtern, und teilt der anderen Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Kontaktdaten ihrer Kontaktstelle für das Investitionsschutzabkommen mit.

(2) Die benannten Kontaktstellen für das Investitionsschutzabkommen

a) stellen – sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist oder die Ko-Vorsitzenden des Ausschusses nichts anderes vereinbaren – alle Notifikationen und Informationen, die nach diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien zu übermitteln sind, zu und nehmen diese entgegen,

b) erleichtern die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten sowie in Bezug auf seine Durchführung und

c) koordinieren die Vorarbeiten für die Sitzungen des Ausschusses.

ARTIKEL 6.5

Interne Beratungsgruppen

(1) Jede Vertragspartei setzt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine neue interne Beratungsgruppe ein oder benennt eine bestehende interne Beratungsgruppe, deren Aufgabe es ist, – auch auf eigene Initiative – Beratung in Fragen der Durchführung dieses Abkommens zu leisten. Bei der Zusammensetzung jeder internen Beratungsgruppe ist eine ausgewogene Vertretung unabhängiger Organisationen der Zivilgesellschaft[1] auf der Grundlage eines Multi-Stakeholder-Ansatzes zu gewährleisten, in dessen Rahmen einschlägige Interessengruppen in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt einbezogen werden.

[1] Zur Zivilgesellschaft gehören Nichtregierungsorganisationen, Unternehmens- und Arbeitgeberverbände sowie Gewerkschaften.

www.parlament.gv.at

(2) Jede Vertragspartei hält mindestens einmal jährlich eine Sitzung mit ihrer internen Beratungsgruppe ab und prüft die von der Gruppe gegebenenfalls erteilten Ratschläge bzw. abgegebenen Empfehlungen. Jede Vertragspartei kann entscheiden, welche Maßnahmen sie auf die Ratschläge oder Empfehlungen ihrer internen Beratungsgruppe folgen lässt. Interne Beratungsgruppen können zur Erörterung der Durchführung verschiedener Kapitel und Bestimmungen dieses Abkommens in unterschiedlichen Zusammensetzungen einberufen werden.

(3) Die Vertragsparteien fördern das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ihre jeweiligen internen Beratungsgruppen und unterstützen das Zusammenwirken zwischen ihnen. Zu diesem Zweck macht jede Vertragspartei relevante Informationen über die Zusammensetzung ihrer internen Beratungsgruppe öffentlich zugänglich und tauscht mit der anderen Vertragspartei Informationen über die Kontaktstelle ihrer eigenen internen Beratungsgruppe aus.

ABSCHNITT B

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 6.6

Änderungen

(1) Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dieses Abkommen zu ändern. Änderungen dieses Abkommens sind Bestandteil desselben.

(2) Änderungen treten am ersten Tag des zweiten Monats oder zu einem späteren von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander durch den Austausch schriftlicher Notifikationen die Erfüllung ihrer jeweiligen für das Inkrafttreten der Änderungen geltenden rechtlichen Verpflichtungen bestätigt haben.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 kann der Ausschuss dieses Abkommen im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien ändern, sofern dies in Artikel 6.2 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehen ist.

ARTIKEL 6.7

Inkrafttreten

(1) Die Vertragsparteien genehmigen dieses Abkommen gemäß ihren jeweils geltenden rechtlichen Verpflichtungen und entsprechenden Verfahren.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander durch den Austausch schriftlicher Notifikationen die Erfüllung ihrer jeweils für das Inkrafttreten des Abkommens geltenden rechtlichen Verpflichtungen bestätigt haben. Die Vertragsparteien können ein anderes Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Die Notifikationen nach Absatz 2 sind dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und dem Außenministerium Indonesiens oder deren jeweiligen Nachfolgern zu übermitteln.

ARTIKEL 6.8

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, werden bestehende Übereinkünfte zwischen den Mitgliedstaaten der Union oder der Europäischen Gemeinschaft oder der Union und Indonesien durch dieses Abkommen weder ersetzt noch aufgehoben.

(2) Dieses Abkommen ist Bestandteil der dem Abkommen über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft unterliegenden bilateralen Gesamtbeziehungen und Teil des gemeinsamen institutionellen Rahmens.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieses Abkommen keine der Vertragsparteien verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen vereinbar ist.

(4) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer anderen Übereinkunft mit Ausnahme des WTO-Übereinkommens, der beide Seiten als Vertragsparteien angehören, konsultieren die Vertragsparteien einander unverzüglich, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

(5) Wird eine in dieses Abkommen aufgenommene Bestimmung des WTO-Übereinkommens geändert, konsultieren die Vertragsparteien einander erforderlichenfalls, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 6.9

Arbeitsprogramm

(1) Die Vertragsparteien nehmen auf der Grundlage der bereits erzielten Fortschritte und unbeschadet ihrer jeweiligen Standpunkte spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die Verhandlungen über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei, die Verstöße gegen Kapitel 2 (Investitionsschutz) dieses Abkommens betreffen, sowie über Auslegungsleitlinien zu steuerlichen Maßnahmen und Enteignungen wieder auf.

(2) Bei diesen Verhandlungen arbeiten die Vertragsparteien auf einen modernen Streitbeilegungsmechanismus hin, wobei sie unter anderem die Fortschritte bei die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten betreffenden Reformen in den einschlägigen internationalen Foren berücksichtigen. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass alle Teile des Streitbeilegungsmechanismus, über die sie bei den Verhandlungen über dieses Abkommen bereits eine Einigung erzielt haben, Teil dieser Arbeiten sein werden.

(3) Die Vertragsparteien schließen die Verhandlungen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens ab.

ARTIKEL 6.10

Geltungsdauer und Beendigung

(1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht nach Absatz 2 beendet wird.

(2) Eine Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei beenden. Diese Notifikation ist dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und dem Außenministerium Indonesiens oder deren jeweiligen Nachfolgern zu übermitteln. Diese Beendigung wird sechs Monate nach Eingang der betreffenden Notifikation wirksam, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(3) Wird dieses Abkommen nach Absatz 2 beendet, so gilt dieses Abkommen für Investitionen, die vor dem Tag der Beendigung des vorliegenden Abkommens getätigt wurden, ab dem Tag der Beendigung noch für weitere 10 Jahre.

ARTIKEL 6.11

Erfüllung von Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei ist in vollem Umfang für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Abkommens verantwortlich.

(2) Jede Vertragspartei trifft alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Jede Vertragspartei stellt in ihrem Gebiet sicher, dass ihre jeweiligen zentralen, regionalen und lokalen Regierungen und Behörden sowie nichtstaatliche Stellen bei der Ausübung der ihnen übertragenen hoheitlichen Befugnisse alle Verpflichtungen aus diesem Abkommen einhalten.

ARTIKEL 6.12

Keine direkten Auswirkungen

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es für Personen andere als die zwischen den Vertragsparteien nach Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten begründet, noch dass es in den Rechtsordnungen der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden kann.

(2) Eine Vertragspartei darf in ihrem Recht kein Klagerecht gegen die andere Vertragspartei vorsehen, das sich darauf gründet, dass eine Maßnahme der anderen Vertragspartei mit diesem Abkommen nicht vereinbar ist.

ARTIKEL 6.13

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich

a) im Falle der Union auf die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der AEUV angewendet werden, unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen, und

b) im Falle Indonesiens auf sein Gebiet, das definiert ist als die Landgebiete, inneren Gewässer, Archipelgewässer, das Küstenmeer, einschließlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds, und der Luftraum über diesen Gebieten und Gewässern sowie als der Festlandsockel und die ausschließliche Wirtschaftszone, über die Indonesien nach seinen Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von Montego Bay vom 10. Dezember 1982, Souveränität, souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausübt.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist in diesem Abkommen der Begriff „Gebiet“ im Sinne von Absatz 1 zu verstehen.

ARTIKEL 6.14

Anhänge

(1) Die Anhänge dieses Abkommens sind Bestandteil desselben.

(2) Jeder Anhang dieses Abkommens ist Bestandteil des Kapitels, das sich auf den betreffenden Anhang bezieht oder auf das in dem betreffenden Anhang Bezug genommen wird.

ARTIKEL 6.15

Künftige Beitritte zur Union

(1) Die Union notifiziert Indonesien, wenn ein Land einen Antrag auf Beitritt zur Union stellt.

(2) Während der Verhandlungen zwischen der Union und dem Beitrittsland sollte die Union Indonesien auf dessen Ersuchen möglichst alle einschlägigen Informationen zu sämtlichen unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten zur Verfügung stellen.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieses Abkommen ab dem Tag des Beitritts dieses neuen Mitgliedstaats zur Union für den Handel und die Investitionen zwischen dem neuen Mitgliedstaat der Union und Indonesien gilt.

(4) Zur leichteren Umsetzung von Absatz 3 prüft der Ausschuss alle Auswirkungen des Beitritts zur Union auf dieses Abkommen und fasst rechtzeitig vor dem Datum des Beitritts des neuen Mitgliedstaats zur Union einen Beschluss zu den erforderlichen Änderungen dieses Abkommens und zu allen erforderlichen Anpassungs- oder Übergangsmaßnahmen. Dieser Beschluss wird am Tag des Beitritts des neuen Mitgliedstaats zur Union wirksam.

(5) Die Union notifiziert Indonesien, wenn ein Beitritt zur Union in Kraft tritt.

ARTIKEL 6.16

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefasst und der Wortlaut der Sprache, in der es ausgehandelt wurde, ist verbindlich.